



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltskontrollausschuss

2013/0234(NLE)

8.1.2014

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame
Unternehmen ECSEL
(COM(2013)0501 – C7-0258/13 – 2013/0234(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über das Gemeinsame Unternehmen
ECSEL

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über das Gemeinsame Unternehmen
ECSEL („*Electronic Components and
Systems for European Leadership*“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007²² gegründete Gemeinsame Unternehmen ENIAC setzte erfolgreich eine Forschungsagenda zur Stärkung der einschlägigen Nanoelektronikgebiete um, wo Europa seine Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Investitionen in Schwerpunktbereiche und durch Einbindung des gesamten wirtschaftlichen Ökosystems gesteigert hat.

²² ABl. L 30 vom 04.02.2008, S. 21.

Geänderter Text

(10) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007²² gegründete Gemeinsame Unternehmen ENIAC (*Electronic Numerical Integrator Analyser and Computer*) setzte erfolgreich eine Forschungsagenda zur Stärkung der einschlägigen Nanoelektronikgebiete um, wo Europa seine Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Investitionen in Schwerpunktbereiche und durch Einbindung des gesamten wirtschaftlichen Ökosystems gesteigert hat.

²² ABl. L 30 vom 04.02.2008, S. 21.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL die gleichen Befugnisse ausüben, die er gegenüber der Kommission ausübt.

Geänderter Text

(25) Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL die gleichen Befugnisse ausüben, die er gegenüber der Kommission ausübt. ***Das gilt auch für den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Parlament.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 1 AEUV kann im Gründungsakt von Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die von der Union geschaffen werden, die Prüfung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen durch den Rechnungshof ausgeschlossen werden. Gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wird die Rechnungslegung der Einrichtungen im Sinne von Artikel 209 derselben Verordnung der Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle unterzogen, die unter anderem die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge beurteilt. ***Das Ziel der Vermeidung doppelter Rechnungsprüfungen rechtfertigt***, dass die Rechnungslegung des Gemeinsamen

Geänderter Text

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 1 AEUV kann im Gründungsakt von Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die von der Union geschaffen werden, die Prüfung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen durch den Rechnungshof ausgeschlossen werden. Gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wird die Rechnungslegung der Einrichtungen im Sinne von Artikel 209 derselben Verordnung der Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle unterzogen, die unter anderem die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge beurteilt. ***Ungeachtet dieser Beurteilung, die keine Rechnungsprüfung darstellt, ist es durchaus gerechtfertigt***, dass die

Unternehmens ECSEL nicht vom Rechnungshof geprüft werden sollte.

Rechnungslegung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vom Rechnungshof geprüft werden sollte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (Electronic Components and Systems for European Leadership – ECSEL) wird hiermit für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Artikels 187 AEUV (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ECSEL“) gegründet.

Geänderter Text

(1) Zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative **„Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (Electronic Components and Systems for European Leadership – ECSEL)** wird hiermit für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Artikels 187 AEUV (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ECSEL“) gegründet.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verfügbarkeit von Elektronikkomponenten und -systemen für die wichtigsten Märkte und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sicherzustellen mit dem Ziel, Europa an der Spitze der technischen Entwicklung zu halten, die Lücke zwischen Forschung und Verwertung zu schließen, Innovationskapazitäten zu stärken und wirtschaftliches Wachstum sowie mehr Arbeitsplätze in der Union zu schaffen;

Geänderter Text

c) die Verfügbarkeit von Elektronikkomponenten und -systemen für die wichtigsten Märkte und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sicherzustellen mit dem Ziel, Europa an der Spitze der technischen Entwicklung zu halten, die Lücke zwischen Forschung **und industrieller und kommerzieller** Nutzung zu schließen, Innovationskapazitäten zu stärken und wirtschaftliches Wachstum sowie mehr Arbeitsplätze in der Union zu schaffen;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Strategien mit den Mitgliedstaaten abzustimmen, um private Investitionen zu stimulieren und durch Vermeidung von überflüssiger Doppelarbeit und Fragmentierung zur Wirksamkeit öffentlicher Förderung beizutragen; die Mitwirkung für Beteiligte, die in Forschung und Innovation tätig sind, zu erleichtern;

Geänderter Text

d) die Strategien mit den Mitgliedstaaten abzustimmen, um private Investitionen zu stimulieren und durch Vermeidung von überflüssiger Doppelarbeit und Fragmentierung zur Wirksamkeit öffentlicher Förderung beizutragen, ***ein vereinfachtes Betriebsmodell sowie Vereinfachungsmaßnahmen anzuwenden*** und die Mitwirkung für Beteiligte, die in Forschung und Innovation tätig sind, zu erleichtern;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, durch den dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, durch den dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor ***erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die übertragenen Befugnisse und*** kann diese weiter übertragen.

Der Exekutivdirektor wird nach Maßgabe seiner Verdienste und nachgewiesenen

Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt, die von der Kommission nach einem allgemeinen und transparenten Auswahlverfahren im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und an anderer Stelle vorgeschlagen wird. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidung im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die sich wiederum auf die gemeinsame Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie des Haushaltsausschusses stützt.

Vor seiner Ernennung stellt sich der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat den Fragen der Mitglieder des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments.

Der Exekutivdirektor erarbeitet innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Gründung des Gemeinsamen Unternehmens folgende Strategiepapiere:

- eine Strategie zur Betrugsbekämpfung,***
- eine Strategie zur Verhütung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten, sowie***
- eine Strategie zum Schutz von Informanten in den eigenen Reihen.***

Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat diese Strategien vor. Er ordnet an, dass jede Strategie in regelmäßigen Abständen überprüft wird, und legt die Durchführungsbestimmungen hierfür fest. Die erste Überprüfung findet sechs Monate nach Festlegung der drei Einzelstrategien statt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend auszusetzen und die Befugnisse selbst auszuüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL als dem Exekutivdirektor zu übertragen.

Geänderter Text

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend auszusetzen und die Befugnisse selbst auszuüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL als dem Exekutivdirektor zu übertragen. ***Der Verwaltungsrat informiert die Kommission und das Europäische Parlament innerhalb von fünf Werktagen schriftlich über Beschlüsse, die die Aussetzung von Befugnissen betreffen, gibt die Gründe hierfür im Einzelnen an und erläutert die konkreten Umsetzungsregeln für neue oder befristete Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

Geänderter Text

(5) Das Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten. ***Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ergreift geeignete***

Verwaltungsmaßnahmen, unter anderem im Wege von Schulungen und Vorbeugestrategien, um Interessenkonflikte zu vermeiden, auch solche, die mit Fragen im Zusammenhang stehen, die die Zeit nach der Beschäftigung betreffen (d. h. „Drehtür-Effekt“ und „Insiderinformationen“ usw.).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und den Einsatz von Praktikanten.

Geänderter Text

(2) Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und den Einsatz von Praktikanten, ***hauptsächlich in dem Bestreben, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Falle der außervertraglichen Haftung leistet das Gemeinsame Unternehmen ECSEL für alle Schäden, die sein Personal in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht, Schadenersatz gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Geänderter Text

(2) Im Falle der außervertraglichen Haftung leistet das Gemeinsame Unternehmen ECSEL für alle Schäden, die sein Personal ***und die Mitglieder des Verwaltungsrats*** in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, Schadenersatz gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Entlastung für den Haushaltsvollzug *hinsichtlich des Beitrags der Union zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ist Teil der Entlastung der Kommission, die das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 319 AEUV gewährt.*

Geänderter Text

(1) Die Entlastung für den Haushaltsvollzug *des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird vom Europäischen Parlament erteilt, und zwar auf Empfehlung des Rates nach einem Verfahren, das sich an dem Verfahren gemäß Artikel 319 AEUV und Artikel 164 bis 166 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates orientiert und dessen Grundlage der Prüfungsbericht des Rechnungshofs ist. Das Verfahren für die Erteilung der Entlastung wird in der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens festgelegt; dabei ist den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus dem Wesen des Gemeinsamen Unternehmens als öffentlich-private Partnerschaft und insbesondere aus dem Beitrag des Privatsektors zu seinem Haushalt ergeben.*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Binnen zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt der Exekutivdirektor dem Europäischen Rechnungshof den Jahresabschluss und die Bilanz des Vorjahres vor. Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgt anhand der Unterlagen und vor Ort.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Weigert sich das Europäische Parlament, die Entlastung zu erteilen, reicht der Exekutivdirektor beim Verwaltungsrat seinen Rücktritt ein, der je nach den Umständen die letztlich zu treffende Entscheidung billigt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachträgliche Rechnungsprüfungen

Rechnungsprüfungen

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Interesse der Kohärenz kann die Kommission beschließen, die in Absatz 1 genannten Prüfungen durchzuführen.

(2) Im Interesse der Kohärenz ***übt der Interne Prüfer der Kommission gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen die gleichen Befugnisse aus, die er gegenüber der Kommission ausübt, und kann beschließen,*** die in Absatz 1 genannten Prüfungen durchzuführen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens kann eine interne Rechnungsprüfungskapazität schaffen, die die Effizienz und Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der Verfahren für das verantwortungsvolle Gebaren des Gemeinsamen Unternehmens bewertet. Der interne Rechnungsprüfer steuert seine Erkenntnisse und Empfehlungen als Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsberichts bei und geht dabei auf Schwächen der internen Kontrolle der Management- und Informationssysteme ein, empfiehlt Abhilfemaßnahmen und äußert gegebenenfalls seine Vorbehalte.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Europäische Rechnungshof führt regelmäßig Prüfungen durch, die sich nicht nur auf die Einhaltung der Vorschriften beziehen, sondern auch darauf, wie das Gemeinsame Unternehmen und seine Partner bei ihren Tätigkeiten abschneiden, und zwar anhand von Unterlagen oder durch Stichprobenkontrollen an Ort und Stelle.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Personal des Gemeinsamen Unternehmens, der Exekutivdirektor und die Mitglieder des Verwaltungsrats melden dem OLAF unverzüglich Betrugsfälle, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass sie wegen einer solchen Meldung um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden sie persönlich für die Folgen des Betrugs, von dem sie Kenntnis erlangt und den sie OLAF nicht gemeldet haben, haftbar gemacht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL veröffentlicht auf seiner Website eine Liste der Mitglieder seines Verwaltungsrates und seiner externen und internen Sachverständigen zusammen mit deren jeweiligen Interessenerklärungen und Lebensläufen. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates werden systematisch veröffentlicht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die ECSEL-Mitgliedstaaten und die **Kommission** werden nachstehend als die „öffentlichen Körperschaften“ des

3. Die ECSEL-Mitgliedstaaten und die **Europäische Union** werden nachstehend als die „öffentlichen Körperschaften“ des

Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bezeichnet.

Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bezeichnet.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jede private Einrichtung, die den Ansprüchen genügt, kann sich an den Zielen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL beteiligen und einen Antrag auf Mitgliedschaft bei den Organisationen AENEAS, ARTEMISIA oder EPoSS stellen. Wird einer privaten Einrichtung der Beitritt verwehrt, muss die Entscheidung begründet und unverzüglich der Kommission mitgeteilt werden; sie kann sogar beim Verwaltungsrat angefochten werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ist gemäß Absatz 2 an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Bedeutung und des möglichen Mehrwerts des Antragstellers für die Erreichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL. Anschließend entscheidet er über den Antrag.

3. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ist gemäß Absatz 2 an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Bedeutung und des möglichen Mehrwerts des Antragstellers für die Erreichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL. Anschließend entscheidet er über den Antrag. ***Die Kommission kann Einspruch gegen ein neues Mitglied einlegen, es sei denn, es handelt sich um einen Mitgliedstaat der Union.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die übrigen Mitglieder unwiderruflich wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist das ehemalige Mitglied von allen Verpflichtungen entbunden, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht bereits vor der Kündigung gebilligt hatte oder eingegangen war.

Geänderter Text

4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die übrigen Mitglieder unwiderruflich wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist das ehemalige Mitglied von allen Verpflichtungen entbunden, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht bereits vor der Kündigung gebilligt hatte oder eingegangen war. ***Im Falle einer Kündigung wird vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ein Konto für ein von seinen Ämtern entbundenen Mitglied eröffnet, über das die finanziellen Verpflichtungen von ECSEL abgegolten werden.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat wählt ***in offener Abstimmung*** einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Exekutivdirektor **ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen, hat jedoch kein** Stimmrecht.

Geänderter Text

Der Exekutivdirektor **kann ohne** Stimmrecht an den Beratungen **teilnehmen**.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein wirksames Frühwarnsystem für den Fall ein, dass Hinweise für Befürchtungen vorliegen, dass der Verwaltungsrat im Begriff ist, Beschlüsse zu fassen, die nicht dem Mandat des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL entsprechen, gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen oder im Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen der Union stehen könnten. In solchen Fällen bringt die Kommission die Angelegenheit gegenüber dem Verwaltungsrat offiziell zur Sprache und fordert ihn auf, den betreffenden Beschluss nicht zu fassen, sofern er nicht zufriedenstellend begründet werden kann. Weigert sich der Verwaltungsrat, dieser Aufforderung nachzukommen, setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat hiervon offiziell in Kenntnis, damit rasch reagiert werden kann. Die Kommission kann den Verwaltungsrat auffordern, von der Durchführung des strittigen Beschlusses abzusehen, solange die Vertreter der Organe die Frage noch erörtern.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, **die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt. Die Kommission bezieht gegebenenfalls die Vertreter der übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in das Auswahlverfahren ein.**

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird **nach Maßgabe seiner Verdienste und nachgewiesenen Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten** vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt, die von der Kommission nach einem allgemeinen und transparenten Auswahlverfahren **im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und an anderer Stelle vorgeschlagen wird. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidung in Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.**

Vor seiner Ernennung stellt sich der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat den Fragen der Mitglieder des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 9 – Absatz 4 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) **Übermittlung** der Jahresabschlüsse an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;

Geänderter Text

d) **Feststellung** der Jahresabschlüsse **zwecks Übermittlung** an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 9 – Absatz 4 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, bei der der Verwaltungsrat den Auftrag an eine unabhängige Prüfeinrichtung erteilt, die dann gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates das Gutachten vorzulegen hat;

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 9 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Exekutivdirektor erarbeitet innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Gründung des Gemeinsamen Unternehmens folgende Strategiepapiere:

***– eine Strategie zur Betrugsbekämpfung,
– eine Strategie zur Verhütung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten,
sowie***

–eine Strategie zum Schutz von Informanten in den eigenen Reihen.

Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat diese Strategien vor. Er ordnet an, dass jede Strategie in regelmäßigen Abständen überprüft wird, und legt die Durchführungsbestimmungen hierfür fest. Die erste Überprüfung findet sechs Monate nach Festlegung der drei Einzelstrategien statt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Exekutivdirektor weist Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die ihren Verpflichtungen zur Leistung der vereinbarten Finanzbeiträge nicht nachkommen, schriftlich auf ihr Versäumnis hin und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Abhilfe. Wird innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geschaffen, beruft der Exekutivdirektor eine Verwaltungsratssitzung ein, in der darüber entschieden wird, ob die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds zu beenden ist oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Geänderter Text

5. Der Exekutivdirektor weist Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die ihren Verpflichtungen zur Leistung der vereinbarten Finanzbeiträge nicht nachkommen, schriftlich auf ihr Versäumnis hin und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Abhilfe. Wird innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geschaffen, beruft der Exekutivdirektor eine Verwaltungsratssitzung ein, in der darüber entschieden wird, ob die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds zu beenden ist oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. ***Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Verwaltungsrat vorläufig von seinem Stimmrecht entbunden werden, sofern es vorher angehört wurde und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Jahreshaushalt kann durch Berichtigungshaushaltspläne angepasst werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der **geltenden** Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Die Rechnungsführung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird von einer unabhängigen Prüfstelle gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 **überprüft**.

Geänderter Text

4. **Über** die Rechnungsführung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird von einer unabhängigen Prüfstelle gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 **ein Gutachten angefertigt. Dieses Gutachten wird dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Entlastungsverfahrens übermittelt.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Rechnungsführung des Gemeinsamen Unternehmen ECSEL wird nicht vom Rechnungshof geprüft.

Geänderter Text

Bei seinem Arbeitsprogramm berücksichtigt der Rechnungshof entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards die in Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes durchgeführten Arbeiten.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.12.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 16 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Monika Panayotova, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Søren Bo Søndergaard, Derek Vaughan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Thijs Berman, Karin Kadenbach, Jan Olbrycht, Markus Pieper
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Doris Pack